

Stadt Rheinsberg

Satzung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung

Auf Grund des § 5 der GO für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL BB T. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2001 (GVBL BB T. I Nr. 14 vom 02.11.2001) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17. 4. 2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Stadtkern der Stadt Rheinsberg werden nachfolgend genannte gebührenpflichtige Parkbereiche entsprechend des Parknutzungskonzeptes eingerichtet:

- Seestraße
- Straße „ Markt „ ⇒ zwischen Einfahrt Haus Nr. 12 in Richtung Seestraße (vorgeschriebene Parkordnung „ Parken mit zwei Rädern über den Bord „)
- Kirchstraße
- Kurt-Tucholsky-Straße ⇒ zwischen Lange Straße bis Königstraße = rechte Fahrbahn

(2) In den gebührenpflichtigen Bereichen gelten an den Parkscheinautomaten die entsprechenden Gebührensätze lt. Gebührenordnung.

(3) Bewohner erhalten nach Antragstellung einen jährlichen Bewohnerparkausweis durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ostprignitz – Ruppin.

§ 2

(1) Die Kurt-Tucholsky-Straße von Königstraße bis Lange Straße (rechte Fahrbahn), wird als Kurzzeitparkplatz für 1 Stunde in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr ausgewiesen, ausgenommen die Behindertenparkfläche.

(2) Die Kurt-Tucholsky-Straße zwischen Königstraße bis ca. 20 Meter vor dem Bollwerk, sowie das Parken auf dem Gehweg in der Königstraße zwischen Kurt-Tucholsky-Straße bis Schillerstraße (Königstraße Haus-Nr.: 17 – 23) wird als Bewohnerparkbereich ausgewiesen.

(3) Die Bewohner erhalten nach Antragstellung einen Bewohnerparkausweis durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ostprignitz – Ruppin.


§ 3

Die Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 4. 2002


Alisch
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rheinsberg


Richter
Bürgermeister
Stadt Rheinsberg

Kopie

1

Stadt Rheinsberg

Gebührenordnung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung

Auf Grund des § 5 der GO für das Land Brandenburg, vom 15.10.1993 (GVBL BB T. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2001 (GVBL BB T. I Nr. 14), des § 6 a StVG vom 19.12.1952 (BGBL S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBL I S. 386), in Verbindung mit § 1 der VO über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen gem. § 6 a Abs. 6 + 7 StVG vom 16.11.1970, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17. 4. 2002 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die nachstehenden gebührenpflichtigen Parkflächen mit Parkscheinautomaten werden täglich in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr bewirtschaftet:

Seestraße zwischen Königstraße und Lange Straße
Kirchstraße
Kurt-Tucholsky-Straße.

- (2) Die Bewirtschaftung im Bereich

Seestraße, zwischen Königstraße und Grienericksee,
Straße „Markt „

erfolgt täglich in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr, mit einer Höchstparkdauer von 1 Stunde.

§ 2

- (1) Die Höhe der Parkgebühr wird für die Bereiche mit Parkscheinautomaten wie folgt je Fahrzeug festgesetzt:

1. Stunde	=	0,50 Euro
jede weitere Stunde	=	1,00 Euro

- (2) Die Mindestgebühr beträgt = 0,10 Euro.

§ 3

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird eine Gebühr von

2,00 Euro

pro Fahrzeug festgesetzt.

§ 4

Schwerbehinderte, die sich durch amtlichen Ausweis an gut sichtbaren Stellen im Fahrzeug ausweisen, sind von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.

§ 5

Bewohner im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze, die sich durch amtlichen Bewohnerparkausweis an gut sichtbaren Stellen im Fahrzeug ausweisen, sind von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.

§ 6

Bei Großveranstaltungen kann die Gebührenordnung für gebührenpflichtige Parkflächen mit Parkscheinautomaten außer Kraft gesetzt werden.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 4. 2002



Alisch
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rheinsberg



Richter
Bürgermeister
Stadt Rheinsberg